

Christian Drave, LL.M.

Industrieversicherung

Grenzen der Dispositionsfreiheit des Versicherers bei Großrisikoverträgen

1. EINLEITUNG

Im Versicherungsvertragsrecht gilt das Prinzip der Vertragsfreiheit („*Dispositionsfreiheit*“). Das VVG enthält Vorschriften, die die Dispositionsfreiheit der Parteien beschränken. Die Beschränkung bedeutet, dass die Parteien des Versicherungsvertrages von den gesetzlichen Regelungen des VVG überhaupt nicht („*zwingende Vorschriften*“) oder nicht einseitig zum Nachteil des Versicherungsnehmers („*halbzwingende Vorschriften*“) abweichen können.

Beschränkungen der Dispositionsfreiheit nach dem VVG gelten nach § 210 Absatz 1 VVG nicht für Großrisiken. Zahlreiche Industrieversicherungsverträge decken Großrisiken. Dass die Beschränkungen der Vertragsfreiheit nach dem VVG nicht für Großrisiken gelten, bedeutet allerdings nicht, dass sämtliche Klauseln, die Versicherer in ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen („AVB“) bei Großrisikoverträgen stellen, keiner Kontrolle unterliegen. Dieser Beitrag untersucht anhand von Einzelbeispielen, welche Grenzen für die vertragliche Dispositionsfreiheit der Versicherer bei Großrisikoverträgen bestehen.

2. GROSSRISIKEN

2.1 Begriff und Funktion des Großrisikos

Mit den Beschränkungen der Vertragsfreiheit will der Gesetzgeber vor allem die Interessen des Versicherungsnehmers schützen. Der Versicherungsnehmer ist regelmäßig der geschäftsunkundigere und schwächere Vertragsteil. Gesetzgeber und Rechtsprechung nehmen an, dass der Versicherungsnehmer in bestimmten Sparten nicht schutz-

würdig ist, sondern typischerweise in der Lage ist, seine eigenen Vertragsinteressen gegenüber dem Versicherer durchzusetzen. Beschränkungen der Vertragsfreiheit bedürfte es in diesen Fällen nicht.¹

Der Begriff des Großrisikos ist der Gegenbegriff zum „normalen“ Massenrisiko.²

2.2 Arten von Großrisiken

§ 210 Abs. 2 VVG unterscheidet zwei unterschiedliche Arten von Großrisiken.

2.2.1 Großrisiken nach dem Kriterium der Spartenzugehörigkeit

Nach § 210 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VVG sind Großrisiken die dort genannten *Transport- und Haftpflichtversicherungen*. Nach § 210 Abs. 2 Nr. 2 VVG sind Großrisiken die dort genannten *Kredit- und Kautionsversicherungen*.

Die Aufzählung vorgenannter Großrisiken nach Sparten ist abschließend.

2.2.2 Großrisiken nach dem Kriterium der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Unabhängig von der betroffenen Sparte können versicherte Risiken nach § 210 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VVG als Großrisiken zu qualifizieren sein. Voraussetzung ist, dass die Risiken mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschreiten:

- EUR 6,2 Millionen Bilanzsumme;
- EUR 12,8 Millionen Nettoumsatzerlöse;
- im Durchschnitt 250 Arbeitnehmer pro Wirtschaftsjahr.

Versicherungsnehmer im Industriebereich gehören häufig zu einem Konzern. Muss der Konzern nach bestimmten Regelungen einen Konzernabschluss aufstellen, so kommt es für die Einordnung des versicherten Risikos als Großrisiko auf die Gesamtzahlen des Konzernabschlusses an, § 210 Abs. 2 Satz 2 VVG.

¹ Vgl. zum VVG a.F.: BGH Urteil vom 3. Juni 1992, NJW 1992 2631, 2632; Urteil vom 1. Dezember 2004, NJW-RR 2005, 394, 396.

² Der Begriff des Großrisikos stammt ursprünglich aus der sogenannten zweiten Richtlinie Schaden des Rates der Europäischen Gemeinschaft aus dem Jahr 1988. Das VVG a.F. enthielt in § 187 VVG a.F. eine Regelung, die § 210 Abs. 1 VVG entspricht.

Versicherungsverträge können als kombinierte Versicherung Großrisiken und Massenrisiken decken (beispielsweise Deckung der Privathaftpflicht der Organe in der Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmens). In diesem Fall gelten die Beschränkungen der Vertragsfreiheit nach dem VVG für den ganzen Vertrag.³

2.3 Rechtsfolge nach § 210 Abs. 1 VVG: Beschränkungen der Dispositionsfreiheit entfallen

§ 210 Abs. 1 VVG ermöglicht den Vertragsparteien, bei Großrisiken von den Vorschriften des VVG abzuweichen. Die Abweichungsbefugnis gilt sowohl für die halbzwingenden Vorschriften zum Schutz des Versicherungsnehmers als auch für die zwingenden Vorschriften.⁴ Die Abweichungsbefugnis erfasst nur die Beschränkungen der Vertragsfreiheit, die sich aus dem VVG ergeben („nach diesem Gesetz“). Für zwingende Vorschriften, die aus anderen Gesetzen folgen, gilt die Abweichungsbefugnis nach § 210 Absatz 1 VVG nicht. Ebenfalls erfasst die Befugnis keine Vorschriften, die nicht den Versicherungsnehmer, sondern einen Dritten schützen wollen (etwa §§ 142-149 VVG, die Realgläubiger wie Banken als Hypothekengläubiger schützen).

Die Abweichungsbefugnis nach § 210 Abs. 1 VVG besagt somit, dass eine Klausel im Großrisikovertrag *nicht allein deshalb unwirksam ist*, weil die Klausel von halbzwingenden oder zwingenden Bestimmungen des VVG zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweicht. Die Klausel kann wegen anderer gesetzlicher Vorgaben unwirksam sein.

3. GRENZEN DER DISPOSITIONSFREIHEIT BEI GROSSRISIKEN NACH DEM AGB-RECHT

Handeln die Parteien eines Großrisikovertrages den Vertrag im Einzelnen aus, so können sie den Vertragsinhalt frei vereinbaren, solange die Vereinbarungen nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder sittenwidrig (§§ 134, 138 BGB) sind.

Regelmäßig verwenden Versicherer auch bei Großrisikoverträgen AVB. Soweit der Versicherer durch AVB von gesetzlichen Regelungen abweicht, müssen die abweichenden AVB-Klauseln den Anforderungen des AGB-Rechts nach den §§ 305 ff. BGB genügen. Erfüllt die Klausel die Anforderungen nicht, so wird die Klausel kein wirksamer Vertragsbestandteil. Der Vertragsinhalt richtet sich dann nach den gesetzlichen Vorschriften,

³ In diesem Sinn BGH, Urteil vom 24. November 1971, VersR 1972, 85, 86; differenzierend: Prölls/Martin, VVG, 28. Aufl., § 210 Rn. 4.

⁴ Vgl. die amtliche Begründung zu § 210 VVG, Regierungsentwurf, BT-Drucks. 16/3945, Seite 115.

§ 306 Abs. 2 BGB. Die Anforderungen der §§ 305 ff. BGB gelten für Großrisikoverträge wie für andere Verträge auch.

Besondere Bedeutung hat die Inhaltskontrolle der AVB gem. § 307 BGB. Nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist eine Klausel insbesondere dann unwirksam, wenn sie von einem „gesetzlichen Leitbild“ abweicht. Dann ist im Zweifel eine unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers anzunehmen (vgl. § 307 Abs. 2 BGB). Leitbilder in diesem Sinn enthalten auch die gesetzlichen Vorschriften des VVG, die der Versicherer nach § 210 VVG bei Großrisiken abbedingen kann. Die Abweichungsbefugnis beseitigt aber nicht den Leitbildcharakter der abbedungenen Vorschriften. Aus Abweichungsbefugnis folgt nicht, dass die konkrete Abweichung auch zulässig ist.

Unabhängig von einer möglichen Unwirksamkeit von AVB-Klauseln nach AGB-Recht kann es dem Versicherer im Einzelfall zudem nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) untersagt sein, sich auf einzelne Klauseln im Versicherungsvertrag zu berufen.

4. EINZELFÄLLE

Nachfolgende Beispiele zeigen Grenzen der Dispositionsfreiheit bei Großrisiken.

4.1 Kausalitätsgegenbeweis

Auch in Versicherungsverträgen über Großrisiken können Versicherer nicht wirksam ihre Leistungsfreiheit für den Fall vereinbaren, dass der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit schuldhaft verletzt, die Obliegenheitsverletzung aber keine Auswirkungen auf den Versicherungsfall hatte. Der Versicherer muss den sogenannten Kausalitätsgegenbeweis zulassen (vgl. *Becker* in: *Versicherungspraxis* 2013, 48, 49).

Schon vor der Reform des VVG war die Möglichkeit des Kausalitätsgegenbeweises für den Versicherungsnehmer als Leitbild anerkannt, von dem nicht abgewichen werden kann.⁵ Ausgehend von der sogenannten Relevanzrechtsprechung des Bundesgerichtshofes legte der Gesetzgeber bei der Neuregelung des VVG das Kausalitätserfordernis mit der Möglichkeit des Kausalitätsgegenbeweises als Prinzip der Regelung in § 28 Abs. 3 VVG zugrunde.

⁵ Vgl. BGH, Urteil vom 2. Dezember 1992, NJW 1993, 590, 591; Urteil vom 3. Juni 1992, NJW 1992, 2631, 2632.

4.2 Quotelungsprinzip bei grober Fahrlässigkeit

Ein Leitbild des Versicherungsvertragsrechts ist das Quotelungsprinzip bei grober Fahrlässigkeit.

Das Quotelungsprinzip besagt, dass eine vollständige Leistungsfreiheit des Versicherers grundsätzlich nur bei vorsätzlichem Verhalten des Versicherungsnehmers in Betracht kommt. Verletzt der Versicherungsnehmer Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherungsanspruch entsprechend der Schwere des Verschuldens zu quoteln (vgl. § 28 Abs. 2 VVG).

Den Leitbildcharakter des Quotelungsprinzips bei grober Fahrlässigkeit stellen Literaturstimmen teilweise in Frage.⁶ Der Gesetzgeber habe das Alles-oder-nichts-Prinzip zwar mit der Reform des Versicherungsvertragsrechts grundsätzlich abgeschafft. Allerdings sehe das VVG auch nach der Neuregelung das Alles-oder-nichts-Prinzip noch in verschiedenen Vorschriften⁷ für die laufende Versicherung und die Transportversicherung vor. Bei der Transportversicherung und der laufenden Versicherung handele es sich um typische Versicherungen von Großrisiken. Daher sei die Regelung aus der Transportversicherung und der laufenden Versicherung auf sämtliche Großrisiken übertragbar. Der Gesetzgeber begründete die Beibehaltung des Alles-oder-nichts-Prinzips in den genannten Sparten mit gewachsenen Strukturen des Versicherungsmarktes sowie der überwiegenden Internationalität der betroffenen Sparten. Nach der Auffassung von Freitag lässt sich das Argument überwiegender Internationalität für den gesamten Großrisikenbereich beanspruchen.⁸ Nach dieser Auffassung gilt das Alles-oder-nichts-Prinzip anstelle des Quotelungsprinzips für sämtliche Großrisiken als gesetzliches Leitbild.

Dies erscheint problematisch. Dass der Gesetzgeber das Alles-oder-nichts-Prinzip in der Sparte der Transportversicherung und der laufenden Versicherung beibehält, steht dem Leitbildcharakter des Quotelungsprinzips für Großrisiken nicht zwingend entgegen. Für eine Geltung des Quotelungsprinzips als gesetzliches Leitbild mit Ausnahme der Regelungen zur Transportversicherung/laufenden Versicherung spricht, dass der Gesetzgeber mit dem neuen Versicherungsvertragsrecht „*ein allgemeines System, dass für alle*

⁶ Vgl. etwa Prölss/Martin, VVG, 28. Auflage, § 210 Rn. 17.

⁷ Vgl. §§ 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, 58, 132 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, 134 Abs. 2, 137 Abs. 1 VVG.

⁸ Vgl. Freitag, R+S 2008, 96, 98.

Beteiligten verständlich ist und ihre Interessen angemessen berücksichtigt“ schuf. Zu den „Grundsätzen“ dieses Systems gehört auch das Quotelungsprinzip bei grober Fahrlässigkeit.⁹ Nimmt man an, dass Großrisiken tatsächlich im Allgemeinen eine überwiegende Internationalität aufweisen, so hätte es für den Gesetzgeber nahegelegen, für sämtliche Großrisiken allgemein die Geltung des Alles-oder-Nichts-Prinzips zu regeln. Der Gesetzgeber behielt aber nur für die speziellen Bereiche Transportversicherung/laufende Versicherung das Alles-oder-nichts-Prinzip als Bereichsausnahme bei. Diese Ausnahme ändert nichts an dem Quotelungsprinzip als Regel. Im Übrigen besteht in anderen Sparten als der Transportversicherung (beispielsweise der Versicherung industrieller Sachrisiken) international eine grundlegend andere Versicherungspraxis als etwa in der Transportversicherung. Die Wertungen aus der Transportversicherung sind nicht mit dem Argument „überwiegender Internationalität“ auf sämtliche Großrisiken zu verallgemeinern.

Die Vorschriften der Transportversicherung und der laufenden Versicherung, die das Alles-oder-nichts-Prinzip beibehalten, beziehen sich zudem allein auf ein Verhalten des Versicherungsnehmers *vor* Eintritt des Versicherungsfalls (Gefahrerhöhung oder Herbeiführung des Versicherungsfalls). Dagegen unterscheidet § 28 Abs. 2 VVG nicht nach einem Verhalten *vor oder nach* Eintritt des Versicherungsfalls. Denn das VVG „*sieht für sämtliche Verletzungen vertraglicher Pflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Anzeige von Gefahrumständen, Verbot der Gefahrerhöhung) ein weitgehend einheitliches Regime von Rechtsfolgen vor*“.¹⁰ Zu diesem einheitlichen Regime von Rechtsfolgen gehört das Quotelungsprinzip.

Nach der hier vertretenen Auffassung ist das Quotelungsprinzip somit ein gesetzliches Leitbild. Eine abweichende AVB-Klausel im Großrisikovertrag wäre unwirksam nach § 307 BGB.

4.3 Keine Leistungsfreiheit des Versicherers bei einfach fahrlässiger Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers

Von der Rechtsprechung zum neuen VVG ungeklärt ist, ob für Großrisiken das Prinzip, dass einfach fahrlässig verursachte Verstöße des Versicherungsnehmers keine negativen Auswirkungen auf den Versicherungsschutz haben, Leitbildcharakter hat. Dieses

⁹ Vgl. Regierungsentwurf, Bundestagsdrucks. 16/3945, Seite 49.

¹⁰ Regierungsentwurf, a.a.O., Seite 49.

Prinzip berücksichtigt das VVG an unterschiedlicher Stelle.¹¹ Der BGH entschied zur Warenkreditversicherung unter Geltung des alten VVG, dass es nicht gerechtfertigt ist, wenn der Versicherungsnehmer den Anspruch auf die Leistung schon bei schuldloser oder nur leicht fahrlässiger Verzögerung der Saldenmeldung verliert. Auch bei geschäftserfahrenen Kaufleuten könnten unverschuldete oder leicht fahrlässige Verzögerungen vorkommen¹². Diese Interessenabwägung findet sich als Grundsatz im VVG, wonach leichte Fahrlässigkeit keine Auswirkungen auf den Versicherungsanspruch hat.¹³

Dieser Grundsatz hat nach der hier vertretenen Auffassung Leitbildcharakter. AVB-Klauseln in Großrisikoverträgen sind an diesem Leitbild zu messen.

4.4 Beweislastregelungen

Das VVG enthält unterschiedliche Regelungen zur Beweislast. Gesetzliche Beweislastregelungen enthalten Leitbilder. AVB-Klauseln in Großrisikoverträgen können daher unwirksam sein, wenn sie die gesetzliche Beweislast zum Nachteil des Versicherungsnehmers ändern.

Beispielsweise können Warenkreditversicherungsverträge derartige Beweislastregelungen zum Nachteil des Versicherungsnehmers enthalten. Unter Umständen kann eine Warenkreditversicherung als laufende Versicherung i.S.d. § 53 ff. VVG anzusehen sein. Will sich der Versicherer auf Leistungsfreiheit berufen, weil der Versicherungsnehmer eine vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllende Obliegenheit verletzt hat, so muss der Versicherer nach § 58 VVG beweisen, dass der Versicherungsnehmer die Obliegenheit schuldhaft verletzt hat (d.h. zumindest leicht fahrlässig). § 58 VVG enthält ein Leitbild zur Beweislastverteilung. Muss dagegen nach der AVB-Klausel des Warenkreditversicherungsvertrages der Versicherungsnehmer, um die Leistungsfreiheit des Versicherers zu vermeiden, nachweisen, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat, so liegt eine Beweislastumkehr zum Nachteil des Versicherungsnehmers vor. Die Klausel weicht vom Leitbild ab. Die Klausel benachteiligt die Interessen des Versicherungsnehmers unangemessen und ist somit unwirksam nach § 307 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. dem Rechtsgedanken des § 309 Nr. 12 BGB.

¹¹ Vgl. § 28 für Obliegenheitsverletzungen, § 23 für Gefahrerhöhungen, § 81 für Herbeiführungen des Versicherungsfalls.

¹² Vgl. BGH, Urteil vom 2. Dezember 1992, NJW 1993, 590, 591.

¹³ Regierungsentwurf, a.a.O., Seite 49.

AVB-Klauseln zur Beweislastverteilung in Großrisikoverträgen müssen die gesetzlichen Vorschriften zur Beweislastverteilung als Leitbilder beachten.

5. FAZIT

Grundsätzlich besteht bei Großrisikoverträgen eine weitgehende Dispositionsfreiheit. Allgemeine Grundsätze des Versicherungsvertragsrechts und des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen schränken die Vertragsfreiheit ein und stellen sicher, dass Versicherungsbedingungen Interessen des Versicherungsnehmers nicht unangemessen benachteiligen. Bei der Vertragsgestaltung von Großrisikoverträgen und AVB sind die gesetzlichen Vorgaben und Leitbilder zu beachten. Versicherungsnehmer und Versicherer haben im Einzelfall Anlass, die Wirksamkeit einzelner vertraglicher Regelungen zu überprüfen. Maßgebliche Einzelfragen sind von der Rechtsprechung bislang nicht entschieden.

Christian Drave, LL.M.
Rechtsanwalt
Master of Insurance Law
Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht

Wilhelm Rechtsanwälte
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 43
Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

www.wilhelm-rae.de
christian.drave@wilhelm-rae.de